

19. Wahlperiode

---

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

### **Gesetz zur Wiederherstellung der Grundgesetzkonformität des Berliner Hochschulrechts und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

---

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch das Gesetz vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 110 (6) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerlHG handelt, soll eine Anschlusszusage vereinbart werden. Der Abschluss unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse setzt voraus, dass die Aufrechterhaltung befristeter Beschäftigungsverhältnisse zur sachgerechten, kontinuierlichen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses jederzeit gewährleistet bleibt.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

§ 110 (6) (ALT)	§ 110 (6) (NEU)
<p>Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen. Sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerlHG handelt, <del>ist eine Anschlusszusage zu vereinbaren.</del></p>	<p>Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen. Sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerlHG handelt, <b>soll eine Anschlusszusage vereinbart werden. Der Abschluss unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse setzt voraus, dass die Aufrechterhaltung befristeter Beschäftigungsverhältnisse zur sachgerechten, kontinuierlichen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses jederzeit gewährleistet bleibt.</b></p>

### *Begründung:*

#### 1. Ausgangslage

In § 110 BerlHG wurde durch die Senatsvorlage (Drucksache 18/3818) vom 08.06.2021 ein neuer Absatz 6 eingefügt. Durch Änderungsantrag der Koalition wurde die heute gültige Fassung des BerlHG um einen zweiten Satz ergänzt. § 110, Absatz 6, Satz 2 sieht vor, dass mit promovierten Nachwuchswissenschaftlern eine Anschlusszusage für eine unbefristete Beschäftigung vereinbart werden muss. Die Regelung trägt der seit Jahren erhobenen Forderung nach verlässlicheren Berufsperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs Rechnung und tritt der Praxis der „Kettenbefristung“ entgegen.

## 2. Reaktionen der Universitäten

Die von der Koalition eingefügte Änderung wurde allerdings ohne hinreichende Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen, ohne Gewährung einer Übergangsfrist und ohne einen Beschluss zur Zuweisung zusätzlicher Mittel beschlossen. In Folge protestierten die Hochschulen vehement gegen diese gesetzliche Regelung.

Nur ein halbes Jahr nach Beginn ihrer zweiten Amtszeit als Präsidentin der Humboldt-Universität erklärte Prof. Dr. Sabine Kunst ihren Rücktritt. Als Grund nannte sie die Novelle des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG). Persönlich halte sie die Weichenstellungen des novellierten BerIHG für „gut gemeint, aber schlecht gemacht“, hieß es in einer Erklärung auf den Seiten der Hochschule.<sup>1</sup> Die Änderungen gefährdeten die exzellente Weiterentwicklung und letztendlich den Wissenschaftsstandort Berlin. Kunst kritisierte vor allem den § 110. Dieser sei „in einer Nacht- und Nebelaktion ins Gesetz gekommen, ohne Rücksprache mit den Hochschulen.“<sup>2</sup> Es sei dabei nicht darauf geachtet worden, ob das politisch Gewollte so auch umgesetzt werden könne. Für die Änderungen in § 110 sei „keine Gegenfinanzierung in Sicht“.<sup>3</sup> Ebenso bemängelt die HU-Präsidentin die fehlende Übergangsfrist.<sup>4</sup> Die Humboldt-Universität zu Berlin reichte schließlich Beschwerde gegen Berliner Hochschulgesetz beim Bundesverfassungsgericht ein.<sup>5</sup>

FU-Präsident Prof. Dr. Günter Ziegler teilt die Bedenken gegen die Gesetzesnovelle. Die darin enthaltenen Vorgaben seien „ohne sinnvolle Übergangsfristen“ und angesichts der fehlenden Ausfinanzierung kaum zu bewältigen. Es brauche mehr Flexibilität und eine Überarbeitung des Gesetzes. Auch Prof. Dr. Christian Thomsen, Präsident der Technischen Universität Berlin, zeigte Verständnis für den Rücktritt seiner Kollegin und forderte eine weitere Novelle des Berliner Hochschulgesetzes. Mit der Novelle habe das Land Berlin den „Berliner Universitäten einen schmerzhaften Dämpfer verabreicht“. Das Ziel des Gesetzgebers sei in der jetzigen Formulierung des Gesetzes nicht realisierbar.<sup>6</sup> Thomsen sieht auch eine Benachteiligung der jüngeren Generation. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die Mittel für unbefristeten Stellen an anderer Stelle eingespart werden. Bei einem gleichbleibenden Gesamthaushalt der Hochschulen würden sich die Stellen derjenigen, die erst noch promovieren möchten, reduzieren.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> [HU-Präsidentin verkündet Rücktritt von ihrem Amt zum Ende des Jahres](#), Statement von Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst, hu-berlin.de, 26.10.2021, abgerufen am 9. November 2021.

<sup>2</sup> rbb Kultur: [Rücktritt von HU-Präsidentin Kunst löst heftige Reaktionen aus](#), rbb24.de, 26. Oktober 2021, abgerufen am 9. November 2021.

<sup>3</sup> [HU-Präsidentin verkündet Rücktritt von ihrem Amt zum Ende des Jahres](#), Statement von Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst, hu-berlin.de, 26.10.2021, abgerufen am 9. November 2021.

<sup>4</sup> Sabine Kunst: Exzellenz in Gefahr. Warum ist als Präsidentin der Berliner Humboldt-Universität zurückgetreten, in: Die Zeit, 04.11.2021, Nr. 45, S. 57.

<sup>5</sup> [HU reicht Beschwerde gegen Berliner Hochschulgesetz beim Bundesverfassungsgericht ein](#), 30.12.2021, abgerufen am 30. Dezember 2021.

<sup>6</sup> Vgl. dpa: [TU-Präsident zeigt Verständnis für Rücktritt von Kunst](#), zeit.de, 26. Oktober 2021, abgerufen am 9. November 2021.

<sup>7</sup> Vgl. Christian Thomsen: [Diskussion um Berliner Hochschulgesetz](#), tagesspiegel.de, 05.11.2021, abgerufen am 9. November 2021.

### 3. Verfassungsrechtliche Probleme

#### 3.1. Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund

Nach Einschätzung des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Matthias Ruffert (HU) ist § 110 des Berliner Hochschulgesetzes grundgesetzwidrig und hätte vor Gericht keinen Bestand. Bei § 110 BerIHG handelt es sich – gemäß der Argumentation des Ruffert-Gutachtens – um eine arbeitsrechtliche, nicht um eine hochschulrechtliche Regelung. Dies gehe auch aus der Begründung im Gesetzgebungsverfahren hervor, in der die „gute Arbeit“ in den Mittelpunkt gerückt wird. Die Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht ordnet das Grundgesetz jedoch dem Bund als Gegenstand zu. Demgemäß liegt nach Ruffert die Gesetzgebungskompetenz beim Bund. Mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) habe der Bund bereits in der Sache von seiner Gesetzgebungskonkurrenz Gebrauch gemacht, entfällt in der Folge der konkurrierenden Gesetzgebung die Landeskompetenz.

Durch den Vollzug einer „landesrechtlichen Regelung“ wäre die „Durchsetzung des Bundesrechts beeinträchtigt und dieses mindestens nicht mehr vollständig oder nur verändert“ anwendbar. „Befristete Arbeitsverträge an Hochschulen sind bundesrechtlich im Wissenschaftszeitvertragsgesetz geregelt“, heißt es in dem Gutachten. Ziel des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes sei es, die Erneuerungsfähigkeit des Wissenschaftsbetriebes „in dem Sinn zu erhalten, dass sich auf den vorhandenen Stellen immer neue Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler qualifizieren können“. Eben dies werde aber durch die Novellierung des BerIHG vereitelt. Weil sie den Sinn der bundesgesetzlichen Bestimmung konterkariert, fehlt dem Land die Kompetenz für eine Regelung zur verbindlichen Entfristung.<sup>8</sup>

Der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christian Pestalozza (FU) unterstützt das Ruffert-Gutachten. Die Ansicht, Berlin bleibe für die Be- und Entfristungsbestimmungen im neuen Hochschulgesetz kein Raum, sei „gut vertretbar“.<sup>9</sup> Um den Hochschulen Handlungssicherheit zu geben, ist daher eine Reparaturnovelle angebracht, wie sie von Professoren bereits gefordert wurde.

#### 3.2. Förderung des akademischen Nachwuchses

Eine Postdoc-Stelle bildet die Weiterführung des akademischen Bildungswegs mit dem Qualifikationsziel Habilitation (oder äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen), womit formal die Voraussetzung für das Antreten einer Professur erfüllt wird. Doch diese Professuren sind rar gesät. Es gibt wesentlich mehr junge Menschen, die dieses Qualifikationsziel erreichen wollen als es später Professuren gibt. Viele, die eine Professur anstreben, werden mangels verfügbarer Stellen oder aus anderen Gründen nie berufen werden. Daneben gibt es auch Wissenschaftler, die gerne forschen, aber nicht zwingend eine Professur anstreben. Das novellierte BerIHG will all diesen Menschen eine unbefristete Stelle an der Universität zusichern und dies unabhängig von einer Berufung auf eine Professur. Dies verursacht aber ein verfassungsrechtliches Problem. Zur Befristung von Beschäftigungsverhältnissen im Hochschulbereich hat das BVerfG in einer grundlegenden Entscheidung festgehalten:

„Zur sachgerechten Förderung des akademischen Nachwuchses, einer aus Art. 5 Abs. 3 GG folgenden Aufgabe, ist die generelle Befristung der Beschäftigungsverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeitern geeignet und auch erforderlich. [...] Kontinuierliche Nachwuchsförderung in

---

<sup>8</sup> Matthias Ruffert: [Stellungnahme. Keine Landeskompetenz für § 110 Abs. 6 Satz 2 BerIHG und § 95 Abs. 1 Satz 2 BerIHG \(jeweils i.d.F. vom 25. September 2021\)](#)

<sup>9</sup> Vgl. Tilmann Warnecke: [Berliner Dauerstellen „hätten vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand“](#), tagesspiegel.de, 01.11.2021, abgerufen am 9. November 2021.

Arbeitsverhältnissen kann nur betrieben werden, wenn die beschränkt vorhandenen Stellen immer wieder frei werden. Ein milderer Mittel als die Befristung der Arbeitsverhältnisse ist dazu nicht ersichtlich.“ BVerfG, 24.04.1996 - 1 BvR 712/86 [113]

Der Wissenschaftsrechtler Christian von Coelln merkt dazu an: Unmittelbar wird damit lediglich ausgedrückt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich zur generellen Befristung berechtigt ist. Mittelbar führt der Befund dazu, dass eine „regelhafte Befristung eines substantiellen Teils der Stellen verfassungsrechtlich gefordert ist“. Die Wissenschaftsfreiheit lässt eine regelhafte Entfristung eines großen Teils der Stellen nicht zu. Eine regelhafte Entfristung ist auch mit der von Art. 12 GG garantierten Berufsfreiheit der nachfolgenden Absolventen nicht zu vereinbaren, die dann kaum noch Perspektiven hätten.<sup>10</sup>

### **3.3. Eingriff in die Hochschulautonomie**

Es ist nicht bedacht worden, dass sich die Lehrkapazität (in Semesterwochenstunden SWS) einer Universität durch die Entfristung ändert. In den sehr nachgefragten Studiengängen müssen entsprechend immer mehr Studenten aufgenommen werden, die sich über eine Kapazitätsklage einklagen können und dies – wie die Erfahrung zeigt – auch tun. In anderen NC-freien Studiengängen, in denen die Nachfrage ohnehin klein ist, kann die zusätzliche Lehrkapazität zu einer Überkapazität im Lehrangebot führen.

An dieser Stelle ergibt sich die verfassungsrechtlich relevante Frage, ob das Land Berlin mit dem neuen Hochschulgesetz nicht einen unzulässigen Einfluss auf die Struktur der Studiengänge an den Universitäten nimmt. Dieser Frage, inwiefern eine solche unbedachte Veränderung der universitären Schwerpunktsetzung die Hochschulautonomie auf unzulässige Weise einschränkt, wird zu wenig Beachtung geschenkt.<sup>11</sup>

## **4. Lösung**

### **4.1. Reparturnovelle**

Durch das vorliegende Gesetz soll § 110, Absatz 6, Satz 2 in der bestehenden Form gestrichen werden. Die Möglichkeit zur unbefristeten Beschäftigung bleibt durch die Kann-Bestimmung in § 101 (6) bestehen. Der neue § 110, Absatz 6, Satz 2 sichert die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.

### **4.2. Den Bund in die Pflicht nehmen**

Prof. Dr. Christian Thomsen verweist auf die Verantwortung des Bundes. Die große Zahl befristeter beschäftigter Forscher habe auch der Bund verursacht. Der Bund investiert mit seinen Mitteln (Hochschulpakt u.Ä.) nur befristet. Mit der Vergabe von Drittmittelprojekten fördert der Bund die befristete Beschäftigung und leistet dabei keine angemessene Overheadpauschalen. Abhilfe könne eine länderübergreifende Lösung schaffen. Die Overheadpauschalen, die für Forschung aus Drittmitteln, müssten auf 40 % verdoppelt werden, um kostendeckend zu sein. Darüber könnte eine höhere Zahl von Entfristungen teilweise finanziell kompensiert werden.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Christian von Coelln: [Der schmale Grat zwischen Mut und Murks. Die Reform des Berliner Hochschulgesetzes](#), 08. Dezember 2021.

<sup>11</sup> Vgl. Thomsen, a.a.O.

<sup>12</sup> Vgl. Ebd.

### **4.3. Zusätzliche Landesmittel**

Eine höhere Zahl von unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen an den Universitäten kann ohne höhere Landesausgaben nicht auf sinnvolle Weise geleistet werden. Ohne eine wesentliche Steigerung der Budgets der Universitäten ist eine Ausweitung der unbefristet beschäftigten Postdocs an den Universitäten ohne Folgeschäden nicht möglich.<sup>13</sup> Der für diesen Zweck richtige Ansatzpunkt sind die Hochschulverträge.

Berlin, den 1. März 2022

Dr. Brinker      Gläser      Trefzer  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

---

<sup>13</sup> Vgl. Ebd.